

POSITIONSPAPIER

Bern, 24. Februar 2017

Doris Bianchi

Was steht bei der Revision Altersvorsorge 2020 auf dem Spiel?

Übersicht

Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen sich grosse Sorgen um ihre künftige Altersrente.

- Die Pensionskassenrenten sinken, die Beiträge und das reglementarische Rentenalter steigen. Verschiedene grosse Pensionskassen haben bereits Umwandlungssätze unter 5% eingeführt.
- Die AHV-Renten hinken den Lebenshaltungskosten hinterher. Die AHV-Rente deckt ein immer kleinerer Teil des letzten Lohnes ab.
- Der Druck auf die AHV-Renten steigt. Weil die AHV seit kurzem mehr ausgibt als sie einnimmt, wollte der Bundesrat sogar die Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung (Mischindex) streichen.
- Die Mehrheit der Frauen ist heute berufstätig. Die meisten von ihnen Teilzeit. Sie werden in den Pensionskassen benachteiligt, weil sie nur einen kleinen Teil ihres Lohnes versichern können. Sie haben heute im Mittel 63 Prozent tiefere PK-Renten als die Männer.
- Wer vor der Pensionierung die Stelle verliert, hat im Alter keinen Rentenanspruch aus der Pensionskasse mehr. Er ist gezwungen das Kapital zu beziehen.
- Viele Arbeitnehmende möchten eine gleitende Pensionierung. Sie streben die Kombination von Teilzeitarbeit und Rente an. Der Teilbezug von Renten ist aber heute häufig nicht möglich.

Anstatt die Sorgen ernst zu nehmen und Lösungen vorzuschlagen, wollen die Arbeitgeber und ihre Gehilfen im Nationalrat (SVP, FDP, GLP) die Situation verschlechtern. Sie gehen noch weiter als der Bundesrat, der bereits den Mischindex in der AHV kippen wollte. Die Arbeitgeber und ihre bürgerlichen Gehilfen im Nationalrat wollen das sinkende Rentenniveau einzig über einen starken Ausbau der zweiten Säule ausgleichen, wodurch Teilzeitarbeitende und tiefere Einkommen massiv mehr Beiträge leisten müssten. Sie wollen das Rentenalter generell auf 67 Jahre erhöhen – ungeachtet der Schwierigkeiten von älteren Arbeitnehmenden auf dem Arbeitsmarkt. Und sie wollen die Witwen- und Kinderrenten in der AHV streichen.

Für die Gewerkschaften ist klar: Um die Probleme zu lösen, braucht es höhere AHV-Renten. Unsere Volksinitiative AHVplus prägte die Revision Altersvorsorge 2020, trotz Niederlage an der Urne. Es gelang uns, im Ständerat eine Mehrheit zu schaffen, welche erstmals seit 40 Jahren wieder eine Er-

höhung der AHV-Neurenten um 840 Fr./Jahr für Alleinstehende bzw. bis zu 2712 Fr./Jahr für Ehepaare beschloss. Das bedeutet AHV-Rentenerhöhungen für die meisten im Bereich von 4 bis 6 Prozent.

Ebenfalls positiv ist die neue Möglichkeit, in der Pensionskasse versichert bleiben zu können, wenn man die Stelle verliert oder in die vorzeitige Pension geht (auch im FAR des Bauhauptgewerbes u.a.).

Für die Frauen klar negativ ist die Erhöhung des AHV-Rentenalters auf 65 Jahre – trotz grossen gewerkschaftlichen Widerstands. Demgegenüber stehen aber Rentenverbesserungen, welche insbesondere den Teilzeit arbeitenden Frauen zu Gute kommen. Sie erhalten nicht nur mehr AHV, sondern auch eine bessere Pensionskassen-Rente. Das bedeutet in vielen Fällen deutlich über 10 Prozent mehr Rente.

Schliesslich schlägt der Ständerat eine Zusatzfinanzierung der AHV mit einem zusätzlichen MwSt-Prozent vor. Damit wären die AHV-Renten sowie der Mischindex (Anpassung an Löhne und Teuerung) für mehr als 10 Jahre gesichert. Ebenfalls wären die finanzpolitisch motivierten Forderungen nach einer generellen Rentenaltererhöhung auf 67 vom Tisch. Weil die AHV-Renten gegen oben beschränkt und relativ gleich verteilt sind, haben MwSt-Erhöhungen in der AHV eine einkommenspolitisch ausgleichende Wirkung.

In der kommenden Session wird sich im Parlament zeigen, ob sich die teure Abbauvorlage von Nationalrat und Arbeitgebern durchsetzen wird oder ob die Ständeratslösung obsiegt, welche zwar das Frauenrentenalter erhöhen will, aber gleichzeitig zentrale gewerkschaftliche Forderungen enthält.

Die Revision Altersvorsorge 2020: Ausgestaltung der Vorlage

Seit 2003 sind alle Reformen der AHV und der obligatorischen beruflichen Vorsorge gescheitert. Die Reformprojekte hatten die Rentenhöhe nicht im Fokus. Im Gegenteil – sie hätten zu einem tieferen Rentenniveau geführt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit unausgewogenen Teilrevisionen der AHV und des BVG hat der Bundesrat Ende 2014 beschlossen, die Anpassungen bei der AHV und der obligatorischen beruflichen Vorsorge gleichzeitig in derselben Vorlage anzugehen. Die Vorlage des Bundesrates hätte aber zu grossen Leistungskürzungen geführt und die tiefen Einkommen übermässig belastet. Der Ständerat gestaltete in der Beratung die Vorlage umfassend um und setzt auf die Verbesserung der AHV-Renten. Damit soll das Rentenniveau sozialverträglich für alle künftigen Rentnerinnen und Rentner stabilisiert werden. Der Ständerat schlägt für die AHV eine Zusatzfinanzierung über höhere MwSt-Einnahmen vor und eine geringfügige Erhöhung der AHV-Lohnbeiträge. Der Nationalrat will hingegen das Rentenniveau nur über höhere Beiträge an die zweite Säule erhalten. Als Finanzierungsmassnahme setzt der Nationalrat zudem auf eine Rentenaltererhöhung generell auf 67 Jahre.

Beide Räte verlangen aber als Finanzierungsmassnahme die rasche Erhöhung des Rentenalters für Frauen auf 65 Jahre. Der Einschnitt für Arbeitnehmerinnen, die kurz vor der Pensionierung stehen, ist hart. Der erste Erhöhungsschritt erfolgt bereits 2018. Betroffen sind Arbeitnehmerinnen, die heute 63 Jahre alt sind. Sie müssen 3 Monate länger auf die AHV-Rente warten. Ab Jahrgang 1956 gilt Rentenalter 65. Anträge gegen die Erhöhung des Rentenalters der Frauen waren im Parlament chancenlos. Angesichts der immer noch vorherrschenden Lohndiskriminierung, der ungleichen Verteilung der Pflege- und Haushaltarbeit und der schwierigen Beschäftigungssituation der älteren Arbeit-

nehmerinnen ist die Erhöhung des Rentenalters auf 65 ein Rückschritt in der sozialen Absicherung der Frauen.

Die Altersvorsorge 2020 befindet sich im März in der Schlussphase der parlamentarischen Beratung. Die Differenzen zwischen Stände- und Nationalrat beziehen sich auf die Verbesserung der AHV-Renten und die Rentenerhöhung auf 67 als Finanzierungsmassnahmen. Die Revision besteht aus zwei Vorlagen:

- Das Bundesgesetz über die Altersvorsorge 2020. Es enthält alle Gesetzesanpassungen: Die Verschlechterungen mit der Erhöhung des Rentenalters für Frauen auf 65 und die Senkung des Mindestumwandlungssatzes sowie die Verbesserungen wie die Erhöhung der AHV-Renten. Gegen dieses Gesetz kann das fakultative Referendum ergriffen werden.
- Die zweite Vorlage ist ein Bundesbeschluss über die Finanzierung der AHV. Da die Mehrwertsteuer erhöht werden soll, muss die Bundesverfassung geändert werden. Deshalb müssen die Stimmberechtigten darüber obligatorisch abstimmen.

Die Abstimmung findet am 24. September 2017 statt. Wird das Referendum erfolgreich ergriffen, kommt das Bundesgesetz zur Altersvorsorge 2020 gleichzeitig zur Abstimmung. Dabei gilt: wird das Bundesgesetz mit der Erhöhung des Frauenrentenalters abgelehnt, ist auch die Zusatzfinanzierung vom Tisch. Die zwei Vorlagen müssen daher zusammen beurteilt und bewertet werden.

Die Revision Altersvorsorge 2020 auf dem Prüfstand

Rentenprobleme der Arbeitnehmenden

In den folgenden Abschnitten soll geprüft werden, welche dringenden Probleme Arbeitnehmende in der Rentenfrage haben und welche Antworten die Revision darauf hat.

■ Sinkende Pensionskassen-Renten

Bis vor wenigen Jahren konnte die zweite Säule die tiefen AHV-Renten ausgleichen. Diese Zeiten sind vorbei. Da die zweite Säule wegen der Tiefstzinsphase massiv unter Druck steht, sinken die künftigen Renten. Davon ist der Grossteil der Versicherten betroffen: Bei rund 3,5 Mio. Arbeitnehmenden versichert die zweite Säule überobligatorische Leistungen. Deshalb dürfen die Pensionskassen bei der Rentenberechnung einen tieferen Umwandlungssatz als den Mindestumwandlungssatz von 6,8% anwenden. Heute liegt der durchschnittliche Umwandlungssatz für diese Versicherten nur noch bei 5,8% (bei Rentenalter 65). Pro 100'000 Franken Alterskapital erhalten sie damit pro Jahr nur noch 5800 Franken Rente statt 6800 Franken. Um solche starken Renteneinbussen auszugleichen, setzten die Pensionskassen auf höhere Sparbeiträge und die Erhöhung des reglementarischen Rentenalters. Zahlreiche Pensionskassen wie Publica, SBB, Post, Novartis oder Manor haben das reglementarische Rentenalter erhöht und es auch für Frauen auf 65 Jahre festgesetzt. So zahlen die Versicherten länger ein. Ausserdem stiegen die Beiträge für die Pensionskassen stetig an. Heute liegen sie bei fast 20% der versicherten Lohnsumme.

Auch die rund 500'000 Arbeitnehmenden, die einzig über eine obligatorische berufliche Vorsorge verfügen, spüren den Druck. Um die Rentenumwandlung mit dem Mindestumwandlungssatz von 6,8% zu finanzieren, bezahlen sie einerseits höhere Beiträge, meistens versteckt in überhöhten Risikoprämien. Andererseits wird ihr Altersguthaben immer schlechter verzinst.

Dieser Trend hält an. Die Pensionskassenexperten empfehlen weitere Senkungen der Umwandlungssätze. Bei der grössten Pensionskasse der Schweiz, der PK des Kantons Zürich, gilt bereits ein Umwandlungssatz von nur noch 4,8%. Erste Pensionskassen wollen das reglementarische Rentenalter auf 66 oder 67 erhöhen. Parallel dazu sind die Arbeitgeber immer weniger bereit, zur Sicherung des Rentenniveaus beizutragen.

■ Tiefe Pensionskassen-Renten für Frauen wegen Teilzeitarbeit

Immer mehr Frauen sind erwerbstätig. Dennoch sind ihre Altersrenten immer noch markant schlechter als jene der Männer. Während ihre AHV-Renten dank den Errungenschaften der 10. AHV-Revision gleich hoch sind wie jene der Männer, klafft bei den Pensionskassenrenten eine grosse Lücke. Im Schnitt sind die PK-Renten der Frauen um 63% tiefer als jene der Männer.

Die Renten der obligatorischen beruflichen Vorsorge sind bei Teilzeitarbeit mickrig, weil nur ein kleiner Teil des Lohnes obligatorisch versichert ist. Wer Teilzeit arbeitet, wird in der obligatorischen beruflichen Vorsorge benachteiligt. Diese orientiert sich nämlich stark am Modell einer Vollzeit-Erwerbskarriere.

Beispiel	Monatliche PK-Rente mit Rentenalter 64
Coiffeuse, Jahrgang 1978, Jahreseinkommen Fr. 35'000	Fr. 365

Auch bei der AHV wird die gestiegene Erwerbsquote der Frauen nicht genügend berücksichtigt. Betroffen sind die Ehepaare. Wegen der Plafonierung der AHV-Renten von Ehepaaren ist das zusätzliche Erwerbseinkommen der Ehefrauen häufig nicht rentenbildend.

■ Verlust des Rentenanspruchs bei Stellenverlust im Alter

Nur wer bis zur Pensionierung einen Job hat, erhält heute eine Pensionskassen-Rente. Wer vor der Pensionierung die Stelle verliert, hat im Alter keinen Rentenanspruch mehr. Kommt dazu, dass ältere Arbeitslose nach der Aussteuerung durch die Arbeitslosenversicherung häufig den Lebensunterhalt bis zum AHV-Rentenalter mit dem Altersguthaben aus ihrer ehemaligen Pensionskasse finanzieren müssen. Das Kapital, das eigentlich für den dritten Lebensabschnitt vorgesehen war, wird damit schon vorher aufgebraucht und verschlechtert die Einkommenssituation im Rentenalter. Auch FAR-Rentner sind von diesem Problem betroffen. Sie müssen beim vorzeitigen Altersrücktritt meistens ihre bisherige Pensionskasse verlassen und müssen sich zu teuren Konditionen in einer anderen Pensionskasse weiterversichern lassen.

■ Erschwerte Teilpensionierung

In vielen Berufen ist die Arbeitsbelastung sehr hoch. Ältere Arbeitnehmende sehen sich daher gezwungen, ihr Pensum zu reduzieren und sich schrittweise pensionieren zu lassen. Die Renten der AHV und vieler Pensionskassen können aber nur komplett bezogen werden. Teilpensionierungen sind nur für Arbeitnehmende möglich, die über ausreichende private finanzielle Mittel verfügen.

■ Drohende Unterfinanzierung der AHV im nächsten Jahrzehnt

Die geburtenstarken Jahrgänge der 50er und 60er-Jahre des letzten Jahrhunderts erreichen nun das Rentenalter. Dieser vorübergehend starke Anstieg der Neurentner und -rentnerinnen belastet die

AHV-Finanzien. Seit zwei Jahren decken die Einnahmen der AHV die Ausgaben nicht mehr: Das Umlageergebnis der AHV ist aufgrund des Anstiegs der NeurentnerInnen negativ. Ohne rasche Gegenmassnahmen wird sich die finanzielle Lage der AHV weiter verschlechtern. Diese Lücke kann durch das Lohnwachstum nicht gestopft werden. Deshalb braucht die AHV zusätzliches Geld, um das bisherige Leistungsniveau zu sichern.

Genau dies versuchen die Arbeitgeber zu verhindern. Denn für sie sind AHV-Defizite das wichtigste Argument, um Rentenalter 67 für alle durchzusetzen. Bislang werden die Arbeitgeber im Nationalrat von einer Mehrheit unterstützt. Sie orientieren sich dabei auch an anderen europäischen Staaten: Diese haben in den letzten Jahren im Zuge von Rentenreformen das Rentenalter fast flächendeckend auf über 65 Jahre erhöht.

Lösungsansätze für das Rentenproblem in der Altersvorsorge 2020

■ Stabilisierung des Rentenniveaus durch bessere AHV-Renten

Die Revision beinhaltet die Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8% auf 6%. Eine solche Senkung führt ohne Ausgleichsmassnahmen zu einer Rentensenkung von rund 12%. Anders aber als bei der von den Gewerkschaften gebodigten Senkung des Mindestumwandlungssatzes im 2010 wollen die Gesetzgeber nunmehr Rentensenkungen verhindern. Der Nationalrat will die Einbussen vollständig über ein stärkeres Ansparen in der zweiten Säule kompensieren. Das ist aber für die tiefen Einkommen – und damit vor allem für die Arbeitnehmerinnen - nicht vorteilhaft. Die Beitragslast würde zu stark steigen. Anpassungen bei den AHV-Renten sind wirkungsvoller.

Der Ständerat hat diesen Ansatz aufgenommen. Er spricht sich für eine Verbesserung der AHV-Renten aus, um die Rentenverluste in der zweiten Säule abzufedern. Die Verbesserung ist als Zuschlag auf alle künftigen AHV-Altersrenten ausgestaltet. Der Rentenzuschlag auf die AHV-Altersrenten von 840 Fr./Jahr bringt den NeurentnerInnen und Neurentnern eine spürbare Verbesserung des Rentenniveaus. Der Zuschlag ist höher als die aktuell ausgehandelten generellen Lohnerhöhungen. Die Erhöhung beläuft sich auf 3% für die höheren AHV-Renten und auf 6% bei den tiefen AHV-Renten.

Für verheiratete Paare ist die Verbesserung noch substanzieller: Nebst den beiden Zuschlägen wird der Ehegattenplafonds von 150 auf 155% erhöht. Dadurch verbessert sich das Renteneinkommen von Ehepaaren mit plafonierten Renten um Fr. 2712 pro Jahr. Dies entspricht einer Rentenverbesserung in der Höhe von 6,4%. Davon profitiert die Mehrheit der künftigen Rentnergeneration.

Mit diesen AHV-Verbesserungen werden die Rentenverluste in der zweiten Säule zu einem vernünftigen Preis-Leistungsverhältnis kompensiert. Die zusätzliche Beitragslast für Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist mit 0,3 Lohnprozenten gering. Eine entsprechende Verbesserung in der zweiten Säule wäre teurer und würde die tiefen und mittleren Einkommen übermässig belasten.

Mit dem AHV-Zuschlag alleine sind jedoch die Renteneinbussen nicht vollständig kompensiert. Auch der Ständerat setzt daher auf Massnahmen in der zweiten Säule: So gilt für die über 50-Jährigen eine Besitzstandgarantie ihrer bisherigen Rente, die solidarisch über alle 4 Millionen Versicherten der zweiten Säule finanziert wird. Das Rentenniveau bei Umwandlungssatz 6,8 wird damit für 15 Jahre erhalten. Diese direkt von der Senkung des Mindestumwandlungssatzes Betroffene

nen erhalten ebenfalls den AHV-Zuschlag, was bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die bald in Pension gehen, zu einem höheren Renteneinkommen führen wird.

Heutige Rentnerinnen und Rentner finden zu Recht, dass für viele von ihnen eine Erhöhung der AHV ebenfalls angezeigt wäre. Der AHV-Zuschlag ist jedoch als Kompensation für die sinkenden Pensionskassenrenten gedacht. Davon ist die jetzige Rentnergeneration nicht betroffen. Immerhin konnten aber alle Verschlechterungen für die heutigen Rentnerinnen und Rentner abgewehrt werden. Der Bundesrat wollte den garantierten Teuerungsausgleich (Mischindex) der AHV-Renten aussetzen und die Witwenrenten kürzen.

■ **Bessere Renten bei Teilzeitarbeit**

Die stossende Deckungslücke bei Teilzeitarbeit wird in dieser Revision geschlossen: Die Teilzeitarbeit wird in der obligatorischen beruflichen Vorsorge besser versichert. Das neue, vom Ständerat vorgeschlagene System zur Berechnung des versicherten Lohnes berücksichtigt die tiefen Einkommen stärker. Davon profitieren in erster Linie Arbeitnehmerinnen mit Teilzeitanstellungen mit tiefen Löhnen.

Die Beiträge an die Pensionskassen werden zwar für die tiefen Einkommen im Vergleich zu heute steigen. Immerhin ist aber auch der Arbeitgeber an der Finanzierung zu mindestens 50% beteiligt. Dafür wird die spätere Pensionskassen-Rente deutlich verbessert. Zusammen mit dem AHV-Rentenzuschlag von 840 Fr./Jahr wird das Rentenniveau insbesondere der Arbeitnehmerinnen in Teilzeitanstellung deutlich angehoben. Beide Massnahmen führen bei tiefen Einkommen und vor allem bei jüngeren Frauen zu einer Erhöhung des Renteneinkommens von weit über 10%.

Beispiel	Monatliche PK-Rente Altersvorsorge 2020 bei Rentenalter 65
Coiffeuse, Jahrgang 1978, Jahreseinkommen Fr. 35'000	Fr. 594 (bisher Fr. 365)

■ **Rentenanspruch auch bei Stellenverlust im Alter**

Einen grossen Fortschritt gibt es auch bei älteren Arbeitslosen. Künftig erhalten sie im Pensionsalter eine Rente von ihrer letzten Pensionskasse und werden nicht mehr gezwungen das Kapital zu beziehen. Denn sie dürfen in ihrer bisherigen Pensionskasse bleiben, auch wenn sie ab 58 ihre Stelle verlieren. Dies selbst wenn sie nicht mehr in der Lage sind, die entsprechenden Sparbeiträge zu leisten. Mit diesem Verbleib wird eine stossende Lücke geschlossen. Davon werden auch die FAR-Rentner profitieren, die mit 60 Jahren in die Frühpensionierung gehen. Sie bleiben in ihrer bisherigen Pensionskasse weiterversichert und müssen keine teure Weiterversicherung in einer anderen Kasse abschliessen.

■ **Vereinfachung der Teilpensionierung**

Die Revision Altersvorsorge 2020 vereinfacht zudem die Kombination von Teilzeitarbeit und Rentenbezug im Alter. Die AHV-Renten und Pensionskassen-Renten müssen künftig nicht mehr als ganze Rente bezogen werden, sondern können als Teilrenten mit einer reduzierten Erwerbstätigkeit kombiniert werden. Dies vereinfacht eine flexible Teilpensionierung. Anders als vom Bundesrat vorgeschlagen bleibt die Frühpensionierung in der Pensionskasse ab 60 Jahren möglich.

■ **Sicherung der AHV-Finanzierung**

Die Revision Altersvorsorge 2020 bringt eine Zusatzfinanzierung für die AHV über die Mehrwertsteuer. Äusserst positiv daran ist, dass dabei der AHV rasch eine Milliarde Franken mehr zufließt als bisher, ohne dass die Konsumentinnen und Konsumenten für die Produkte mehr bezahlen müssen. Denn die 0,3% MwSt., die bis Ende 2017 noch für die IV erhoben werden, fließen danach direkt in die AHV. Damit bleibt der Satz von 8% gleich. Erst 2021 folgt eine Erhöhung um 0,3%. Damit ist die AHV für die Bewältigung des starken Anstiegs der NeurentnerInnen aber nicht genügend ausfinanziert. Es sind weitere MwSt-Einnahmen nötig. So wie es der Ständerat in seiner Variante vorschlägt. Ab 2025 braucht es weitere 0,4% MwSt. Damit sind die AHV-Renten gesichert. Davon profitieren sowohl die heutigen wie auch die künftigen Rentnergenerationen. Denn damit kann das Leistungsniveau gehalten werden. Eine Rentenaltererhöhung über 65 wäre aufgrund der stabilen Finanzierung während dem nächsten Jahrzehnt vom Tisch. Der SGB hat Mehrwertsteuererhöhungen bisher unterstützt, wenn die Einnahmen daraus für die AHV verwendet werden. In dieser Kombination hat die MwSt-Erhöhung eine einkommenspolitisch ausgleichende Wirkung. Die AHV-Renten sind ausgesprochen gerecht verteilt. Sie sind gegen oben beschränkt. Gleichzeitig gibt es eine Minimalrente. Die oberen Einkommensklassen haben daher nicht mehr Rente als die mittleren Einkommen. Auch die AHV-Renten in den tiefen Einkommensgruppen liegen nicht wesentlich darunter. Jeder Franken, der in die AHV fließt, hat eine einkommenspolitisch sehr stark ausgleichende Wirkung.

Die hohen Einkommen zahlen wesentlich mehr Mehrwertsteuer als die tiefen Einkommensgruppen. Nicht nur weil sie höhere Konsumausgaben haben. Sondern auch wegen den unterschiedlichen Sätzen. Die Lebensmittel werden zu einem tieferen Satz besteuert. Die Wohnungen unterliegen gar nicht der MwSt. Das entlastet die unteren Einkommen. Dazu kommt, dass ausländische TouristInnen ungefähr 10 Prozent der MwSt bezahlen. Die Dienstleistungen der Banken und Versicherungen sind zwar von der MwSt ausgenommen. Weil diese beiden Branchen auf ihren Vorleistungen aber dennoch MwSt zahlen, kommt der Finanzsektor für rund 10 Prozent der MwSt-Einnahmen auf. Diese MwSt-Belastung geben die Banken vor allem an gutsituierte Kunden im In- und Ausland weiter.

Anders als vom Bundesrat vorgeschlagen – er wollte die Bundesfinanzierung für die AHV reduzieren – wird sich der Bund künftig stärker an der AHV-Finanzierung beteiligen. Auch hier konnte sich die gewerkschaftliche Forderung nach einer Stärkung der AHV durchsetzen.

Fazit

Aus Sicht der Arbeitnehmenden sind nur die Vorschläge des Ständerates geeignet, die Rentenprobleme zu lösen. Auch diese Variante der Revision führt jedoch zu einer Erhöhung des Rentenalters für Frauen. Diese Verschlechterung für den Altersrücktritt der Frauen ist eine harte Abbaumassnahme, die einen Rückschritt bedeutet. Der SGB und seine Verbände konnten das tiefere Rentenalter für Frauen während 20 Jahren erfolgreich verteidigen. Rentenverbesserungen konnten jedoch nicht erzielt werden. Dies obschon vor allem Frauen zu tiefe Renten haben.

Dem Rückschritt beim Rentenalter der Frauen stehen aber echte Verbesserungen bei den künftigen Renten gegenüber. Bei den Pensionskassen-Renten wegen der besseren Abdeckung der Teilzeitarbeit und bei der AHV wegen des AHV-Zuschlages und der Verbesserung der Renten der Ehepaare. Dank dem gewerkschaftlichen Druck stehen erstmals seit 20 Jahren wieder Verbesserungen an. Der Rentenzuschlag von Fr. 840 pro Jahr für alle NeurentnerInnen ist die erste echte pauschale Rentenverbesserung seit 40 Jahren. Damit wäre das Tabu der Rentenverbesserungen in der AHV gebrochen und der Weg geebnet für weitere Leistungsverbesserungen.

Übersicht über die Vorschläge des Ständerates

Erhöhung des Frauenrentenalters von 64 auf 65	–
Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8 auf 6 Prozent	–
Aber: Die Rentenverluste sind kompensiert, dank	+
- Erhöhung der AHV-Renten für Alleinstehende um 840 Fr./Jahr und für Ehepaare um 2712 Fr./Jahr	+
- zusätzlicher Besitzstandgarantie für die über 50-Jährigen. Damit wird das beim Mindestumwandlungssatz 6,8% geltende Rentenniveau gesichert und das Renteneinkommen um mindestens Fr. 840 erhöht.	+
Bessere PK-Renten bei Teilzeitarbeit	+
Rentenanspruch auch bei Stellenverlust im Alter	+
AHV-Finzen werden bis 2030 gesichert, dank	+
- einer Milliarde Franken aus der Mehrwertsteuer, die neu statt in die AHV fließt, ohne dass die Konsumentinnen und Konsumenten deswegen mehr Mehrwertsteuer bezahlen müssen	+
- einer schrittweisen Anhebung der MwSt. um 0,7% bis 2025	+
- stärkerer Beteiligung des Bundes an der AHV Finanzierung	+
Erleichterung der Teilpensionierung, Pensionierungen ab 60 bleiben möglich	+
Verteidigung automatische Anpassung der AHV-Renten an Teuerung	+
Verteidigung Witwen- und Kinderrenten	+
Tabu der AHV-Rentenerhöhung gebrochen	+
Tabu der Lohnbeitragserhöhung für die AHV gebrochen	+
Dank stabiler AHV-Finanzierung bis 2030 ist Forderung nach Rentenalter 67 vom Tisch	+